

Neu: Bei schwierigen Entscheiden hilft professionelles Wissen

Urteilsunfähig, aber nicht schutzlos ausgeliefert

Selbstbestimmung wird grossgeschrieben im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Es regelt so sensible Bereiche wie Urteilsunfähigkeit, Vertretungsberechtigungen und Zwangsmassnahmen auf Bundesebene. Vieles entspricht inhaltlich bereits der Praxis in den Pflegeheimen.

Von Patricia Götti

Über sich selbst bestimmen zu können, ist unser Begriff von Freiheit schlechthin – und ein zentraler Pfeiler unseres Rechtsstaats. Doch manche Menschen sind in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt und benötigen Hilfe zur Bewältigung des Alltags: Ein Kind kann Risiken noch nicht selbst beurteilen und braucht seine Eltern. Eine alte Frau mit Demenz kann vielleicht ihre Steuererklärung nicht mehr selbst ausfüllen oder den Haushalt alleine führen und braucht einen Beistand oder den schützenden Rahmen eines Pflegeheims.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) geht vom Begriff der Urteilsfähigkeit aus, die eingeschränkt ist, wann immer einem Menschen «die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln» (Art. 16 ZGB). Der Entzug der Urteilsfähigkeit ist indes einer der heikelsten Punkte der Justiz: Indem der Staat einem Menschen

das Recht auf Selbstbestimmung beschneidet, greift er direkt in dessen ureigene Persönlichkeit ein und macht ihn zu einem gewissen Grad abhängig von sich. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Abhängigkeit und Selbstbestimmung soll nun mit einer Revision des ZGB entschärft werden, die 2013 in Kraft tritt und das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erstmals bundesweit regelt.

**Spannungsverhältnis
zwischen Selbst-
bestimmung und
Abhängigkeit soll
entschärft werden.**

Das Selbstbestimmungsrecht hilfsbedürftiger Menschen wird gestärkt. Wenn sie urteilsunfähig sind, regelt das Recht die Vertretungsberechtigungen und behördlichen Interventionen. Und zwar nach dem Grundsatz «so viel wie nötig – so wenig wie möglich»: Urteilsunfähige Personen werden in denjenigen Bereichen unterstützt, in denen sie Unterstützung brauchen – und nur in diesen. Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt nur noch die Beistandschaft, die aber individuell dem Schutzbedarf einer Person angepasst wird. So sollen sich massgeschneiderte Massnahmen ganz nach den Bedürfnissen der Betroffenen ergeben. Immer steht der Gedanke nach dem «mutmasslichen Willen» des oder der Betroffenen im Vordergrund: Was würde er oder sie wünschen, wenn er oder sie noch selbst entscheiden könnte?

Mutmasslicher Wille ist immer massgebend

Die Heime verfügen in der Frage, was auf medizinischer Seite bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern legitim ist, über das Instrument der Patientenverfügung (siehe auch Beitrag ab Seite 24). In ihr schreiben Menschen fest, so lange sie urteilsfähig sind, mit welchen medizinischen Massnahmen sie einverstanden wären. Mehrere Kantone kennen die Möglichkeit einer Patientenverfügung schon seit einigen Jahren.

Aber auch wenn keine Patientenverfügung vorhanden ist – das Erwachsenenschutzrecht fordert nun explizit, dass die urteilsunfähige Person wenn immer möglich in die Entscheidungsfindung mit einbezogen wird. Ihr mutmasslicher Wille erschliesst sich vielleicht im Gespräch, durch Beobachtung ihres Verhaltens oder durch Erinnerung an frühere Aussagen. Hier tragen die Behandelnden und Pflegenden in den Spitälern und Heimen eine wichtige Rolle. Ebenso in der Frage, wer in Vertretung der urteilsunfähigen Person

>>



Behindertenwerkstatt in Zürich 1957: Früher haben die Betreuer bestimmt, die Behinderten haben ausgeführt. Neu wird das Selbstbestimmungsrecht der Menschen mit Behinderung gestärkt.

Foto: RDB/ATP/Lang

entscheiden soll: «Wichtigstes Kriterium ist, wer sogenannt persönlichen Beistand geleistet hat», sagt dazu der Jurist Jürg Müller, Leiter des Rechtsdienstes am Universitätsspital Basel. Das Vorhandensein von «persönlichem Beistand» wird zuerst bei den Ehe- beziehungsweise Konkubinatspartnern abgeklärt, dann bei den direkten Nachkommen, dann bei den Eltern und schliesslich bei den Geschwistern.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung sind verbindlich

Zur Ermittlung des mutmasslichen Willens verfügt das Erwachsenenschutzrecht über ein weiteres, neues Instrument: den Vorsorgeauftrag. Mit ihm können Menschen definieren, wer im Fall eines Verlusts ihrer Urteilsfähigkeit die eigenen Interessen vertreten soll – und zwar in jeglicher Hinsicht. «Der Vorsorgeauftrag ist viel umfassender als eine Patientenverfügung, weil er sich primär nicht mit der medizinischen Seite beschäftigt», sagt Jurist Müller. «Er bedeutet nicht nur Personenvorsorge, sondern auch Vermögensvorsorge.» So könne alles bis ins Detail geregelt werden – etwa, wer beim Verlust der Urteilsfähigkeit die Schlüssel der eigenen Wohnung übernehmen solle und wer die Hauskatze.

Beide Instrumente, Vorsorgeauftrag wie Patientenverfügung, sind im Prinzip verbindlich. Weicht ein Heim davon ab, muss es dies klar begründen, zum Beispiel, wenn es einer Bewohnerin oder einem Bewohner trotz anderslautender Patientenverfügung lebensverlängernde Medikamente verabreichen will. Die Heime und Institutionen sind dazu angehalten, Bewohnerinnen und Bewohner zu ermutigen, einen Vorsorgeauftrag und eine Patientenverfügung abzufassen, so lange sie urteilsfähig sind. Diese Dokumente müssen in die Akten aufgenommen werden.

Viele andere Passagen im neuen Gesetz sind längst Usus in den Pflegeinstitutionen – etwa diejenige, die ihnen vorschreibt, bei Urteilsunfähigen einen schriftlichen Betreuungsvertrag und einen medizinischen Behandlungsplan zu erstellen. Ähnlich sieht es bei den freiheitsbeschränkenden Massnahmen aus. Entscheidend ist hier aber: Dieses brisante Thema tritt aus der juristischen Grauzone hervor. Erstmals ist im Erwachsenenschutzrecht gesetzlich festgeschrieben, dass die Bewegungs-

Vorsorgeauftrag geht über medizinische Fragen hinaus. Er ist umfassender als eine Patientenverfügung.

Neue Terminologie

Das genau hundertjährige schweizerische Vormundschaftsrecht ist auch terminologisch gehörig umgekrempt worden. Die wichtigste Änderung trägt es schon im Namen: «Vormundschaft» wurde durch den Begriff «Erwachsenenschutz» ersetzt. Analog nennt sich die Vormundschaftsbehörde neu Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Neu ist von «Volljährigkeit» die Rede, nicht mehr von «Mündigkeit». Auch die Gründe für Urteilsunfähigkeit wurden neu beschrieben: «Geistige Behinderung» statt «Geistesschwäche», «Psychische Störung» statt «Geisteskrankheit», «Rausch» statt «Trunkenheit». Die fürsorgliche Freiheitsentziehung (FFE) schliesslich heisst neu fürsorgliche Unterbringung (FU).



Menschen mit Behinderung in einem Heim in Zürich 1972: «Das neue Gesetz kann Ansporn sein, eingespielte Handhabungen zu überdenken.»

freiheit eines Menschen nur als «Ultima Ratio» eingeschränkt werden darf, dass die Massnahme so bald wie möglich wieder aufgehoben und regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden muss, dass der oder die Betreffende genau über Dauer und Art der Massnahme informiert werden muss und dass die internen Arbeitsabläufe für bewegungseinschränkende Massnahmen genau dokumentiert werden müssen.

Neue kantonale Schutzbehörde

Betroffene und ihnen nahestehende Personen, die mit Massnahmen oder Entscheidvertretungen nicht einverstanden sind, können sich

an die Erwachsenenschutzbehörde wenden. Dieses neue kantonale Gremium ist interdisziplinär zusammengesetzt und tritt an die Stelle der bisherigen Vormundschaftsbehörde der Gemeinden. Es stellt urteilsunfähigen Menschen Beistände mit Vertretungsrechten in unterschiedlichem Ausmass zur Seite. Die Behörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus verschiedenen Fachgebieten, aus Psychologen, Juristinnen, Sozialarbeitern, Pädagoginnen, Medizinern oder Spezialistinnen in der Vermögensverwaltung. Je nach Fall setzt sie sich anders zusammen. Der Gedanke dahinter: Wissen aus vielen Bereichen soll in die schwierigen Entscheide rund um urteilsunfähige Menschen einfließen. Diese Fachbehörde ist sowohl für den Erwachsenenschutz zuständig als auch für den Kinderschutz.

Qualitätssteigerung durch Professionalisierung

Kaspar Zölch, Leiter des Krankenhauses Spiez, erhofft sich vom neuen Gesetz mehr Klarheit über die Gesprächspartner bei Urteilsunfähigkeit eines seiner Schützlinge. Die Institution, der Zölch vorsteht, ist mit 180 Bewohnerinnen und Bewohnern das grösste Krankenhaus im Kanton Bern. Auch erwartet er künftig eine deutliche Versachlichung und Beschleunigung der Entscheide durch das neue Gremium. «Schliesslich werden keine Laien mehr am Werk sein, die von politischen Parteien bestellt werden, sondern Profis, die ständig zusammenkommen.» Neu müssten alle Betreuenden im Heim klar begründen, warum sie



Foto: RDB/M. Frei

welche Massnahmen für einen Heimbewohner ergreifen – und diese Massnahmen auch immer wieder überprüfen. «Das neue Gesetz kann ein Ansporn sein, eingespielte Handhabungen zu überdenken», sagt Zölch und gibt ein Beispiel: «Vielleicht gibt es eine Möglichkeit, einem völlig verwirrten Demenzkranken ein sicheres Umfeld zu ermöglichen, ohne ihm seine Bewegungsfreiheit einzuschränken.»

Ähnliches ist von Seiten der Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz zu hören: Sie erhoffen sich vom neuen Gesetz eine Qualitätssteigerung durch Professionalisierung, durch saubere Trennung zwischen ausführenden und kontrollierenden Organen und durch präzise formulierte, individuell abgestimmte Beistandschaften – und allgemein mehr Rechtssicherheit.

Thema Urteilsunfähigkeit bleibt trotz neuem Recht komplex

Bei allen Verbesserungen im Erwachsenenschutzrecht – es schleckt keine Geiss weg: Das Thema Urteilsunfähigkeit bleibt

komplex. Jurist Müller erwartet einen Anstieg des administrativen Aufwands für die betreuenden Institutionen. Denkbar sei auch mehr Streit innerhalb der Familien darüber, wem die Vertretungsrolle zukommen soll. Es sei zentral, dass die Behörden sich bei ihren Entscheiden an ethische Richtlinien halten könnten. Solche Richtlinien stellt die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) bereit. Sie ist in Hinblick auf die Einführung des neuen Rechts

gegenwärtig dabei, ihre Richtlinien zu überarbeiten. Vornehmlich geht es neben terminologischen Anpassungen (siehe Kasten) um die Richtlinien zur Patientenverfügung, zu den Vertretungen und zu Zwangsmassnahmen, wie eine SAMW-Expertin auf Anfrage erklärt.

Auch Heimleiter Zölch rechnet damit, dass das neue Gesetz die Abläufe verkompliziert, «vor allem am Anfang». Und sicher werde es nach wie vor Unschärfen geben bei der Definition von Urteilsunfähigkeit im konkreten Fall. Aber: «Das neue Gesetz ist ein schöner Ansatz, nicht urteilsfähigen Menschen ein Stück Autonomie zu schenken.» ●

Der administrative Aufwand wird für die betreuenden Institutionen grösser.

Mehr Informationen:

Themendossier zum Erwachsenenschutzrecht auf www.curaviva.ch
